

Stand: 20.März 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

6. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat

über Bestimmungen zur Regelung des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für den Publikumsverkehr anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 16 Absatz 1 IfSG des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung und mit Verweis auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg - Vorpommern für Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen vom 20.03.2020, wird folgende Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte, der Landrat erlassen:

1. Regelung zur Untersagung des Besuches und des Betretens sozialer Institutionen

- a. Der Besuch und das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesfördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten für Menschen mit Behinderung ist untersagt für Menschen mit Behinderungen,
 - die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
 - die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.
- b. Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderungen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Institutionen als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Gleiches gilt für Menschen, die aufgrund einer psychischen Behinderung oder Suchterkrankung notwendigerweise einer tagesstrukturierenden Betreuung in einer der oben genannten Institutionen bedürfen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

2. Regelung für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen

- a. Ziffer 1 gilt nicht für: Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen,
 - die insbesondere auch in Bezug auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 medizinische und pflegerelevante Unterstützungsarbeiten (z. B. Wäschereien, Verpackung von Verbandskästen für die Notfallversorgung) durchführen,
 - die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen

- oder die Pflege und Haltung von Tieren durchführen.
- b. Den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen ist aufgegeben, in diesen Fällen möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

3. Regelung für den Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen

Der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen ist pflegebedürftigen Menschen, die das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, untersagt, soweit die Versorgung der pflegebedürftigen Personen ohne jeden Zweifel für die Zeit der üblichen Inanspruchnahme der Leistungen der Tagespflegeeinrichtung in der eigenen Häuslichkeit durch Angestellte der Tagespflegeeinrichtungen, Angehörige der pflegebedürftigen Person oder ambulante Pflegedienste sichergestellt werden kann. Im Übrigen sind der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen nur solchen pflegebedürftigen Menschen gestattet, deren Versorgung nicht in der eigenen Häuslichkeit sichergestellt werden kann. Auf Ziffer 7 des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen vom 16.03.2020 wird hingewiesen.

4. Regelung zur Untersagung des Besuches und des Betretens von Tagesstätten nach § 67 SGB XII

Der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB XII (z. B. Tagesstätten für Menschen in Notsituationen) ist Menschen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, untersagt. Von diesem Betretungsverbot sind diejenigen Menschen ausgenommen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Tagesstätten als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

5. Regelung zur Untersagung der direkten Beratung in stationären und mobilen Beratungsstellen des sozialen Bereichs

Die direkte Beratung in stationären und mobilen Beratungsstellen des sozialen Bereichs (z.B. Pflegestützpunkte, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, allgemeine Sozialberatung, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Migrationsberatung, Beratungsnetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt) ist untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für Beratungen im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts. Auszunehmen sind auch solche Beratungen, in denen eine Beratung unter Anwesenheit der beratenden und der beratungssuchenden Person in derselben Räumlichkeit aus unabweisbaren oder unaufschiebbaren Gründen vorzunehmen sind (z. B. Schwangerschaftskonfliktberatung). In diesen Fällen ist aufgegeben, möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen, zu installieren.

6. Regelung zur Durchführung von Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung

Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabweisbar und unaufschiebbar ist.

7. Regelung zur Untersagung von Hilfsangeboten durch familienentlastende Dienste

Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste, die darauf gerichtet sind, die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen durch die Übernahme von Aufsichtstätigkeiten zu entlasten werden, sind untersagt.

8. Regelung zur Untersagung von nicht dringend notwendigen Maßnahmen

Nicht dringend notwendige Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen wie Tagesgruppenreisen, Mehrtagesgruppenreisen, Kreativzirkel, sportliche Freizeitmaßnahmen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen einschließlich der Angehörigenarbeit sind untersagt.

9. Regelung zur Untersagung von Unterstützungsleistungen aufgrund der Unterstützungsangebotelandesverordnung M-V.

Alle Unterstützungsleistungen aufgrund der Unterstützungsangebotelandesverordnung M-V (niedrigschwellige Unterstützungsangebote und ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe) sind untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für solche Unterstützungsleistungen, die der Versorgung mit Speisen und Nahrungsmitteln oder sonstigen medizinischen oder pflegerrelevanten Gegenstände dienen.

10. Regelung zur Durchführung ambulanter Leistungen nach § 67 SGB XII

Ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII (z. B. Beratungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten) sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabweisbar und unaufschiebbar ist.

11. Regelung zu Ausnahmen von einer Besuchs- und Betretungsuntersagung

Soweit diese Allgemeinverfügung Ausnahmen von einer Besuchs- und Betretungsuntersagung zulässt, sind (sinngleiche) Einschränkungen des Besucherverkehrs entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen vom 16.03.2020, sowie in Anwendung der 5. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat, vom 18.03.2020, sicherzustellen.

12. Regelung zur Prüfung träger- und organisationsübergreifende Kooperation

Den Leistungserbringern wird aufgegeben, eine regionale sowie träger- und organisationsübergreifende Kooperation zu prüfen.

13. Empfehlung

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte empfiehlt die geltenden Hygienerichtlinien anzuwenden. Diese Richtlinien und Empfehlungen sind auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter www.rki.de abrufbar.

14. In-Kraft/Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1

VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Begründung

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen ist § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 in Verbindung mit § 28 IfSG und in Verbindung mit §§ 3 und 10 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994 ÖGDG M-V.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des

Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat, an.

Diese Risikogruppen haben demnach ein ganz besonderes Schutzbedürfnis.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sind (Stand: 20.03.2020) bereits 13 Infektionsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu; mittlerweile gibt es 13.957 amtlich bekannt gewordene Fälle, in Mecklenburg-Vorpommern 131 Fälle, deutschlandweit 31 Todesfälle.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den benannten Personengruppen, für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Diese Nähe stellt das Risiko bei einem Besuch oder Betreten der o. g. Institutionen, Einrichtungen und Stellen dar.

Die Übertragungsgefahr ist bei den Besucherinnen und Besuchern dieser, als besonders hoch einzustufen, da hier ein enger körperlicher Kontakt der Besucherinnen und Besucher untereinander gegeben ist. Durch die gemeinsame Nutzung von geschlossenen Räumlichkeiten und der hohen, meist zu erwarteten Anzahl von Personen, ist das Risiko, dass sich das Virus verbreitet, in den benannten Institutionen, Einrichtungen und Stellen als erhöht zu werten.

Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei der oben beschriebenen Personengruppe von der Möglichkeit der Ansteckung über Kontaktpersonen abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder dem Kontakt mit mild Erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen, kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die Ermittlung der Ansteckungswege kann in der gebotenen Zeit nicht mehr sicher und vollumfänglich gewährleistet werden.

Hinsichtlich der vorliegenden verfügbaren Maßnahmen wird sich an die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes gehalten.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Aus-

breitung des Virus weitgehend einzudämmen. Sie erscheinen als die verhältnismäßigsten. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit war insbesondere die stark erhöhte Vulnerabilität der oben aufgeführten Risikogruppen zu berücksichtigen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Ziel der Maßnahmen in Ziffern 1 bis 11 ist eine größtmögliche Kontaktreduzierung durch Besuchs- und Betretungsuntersagungen. Hierbei sind teilweise Ausnahmetatbestände vorgesehen, deren Anwendung unter engen und restriktiven Voraussetzungen stehen. Ziel der Maßnahme in Ziffer 12 ist die Entwicklung eines möglichst engmaschigen, regionalen Kooperationsnetzwerkes, um die Auswirkungen der Situation des Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie die darin gründenden Erlasse der Landesregierung abzumildern.

Um dies sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden SARS-CoV-2 Virus, stehen derzeit weder eine Impfung noch gesicherte und flächendeckend verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos, stehen die Maßnahmen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sowohl die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen. § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG normiert, dass die Grundrechte, insbesondere das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) insoweit eingeschränkt werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG i.V.m. mit § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

gez.
Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -

Neubrandenburg, 20. März 2020